

# Wassermangel bei Trockenheit

Bei länger anhaltenden Trockenperioden wird das Wasser knapp und mancherorts wird die Nutzung für das Bewässern von Gartenanlagen untersagt. Wer kommt für die Kosten für den Kauf und Transport von Brauchwasser auf? Wer ist verantwortlich für daraus entstehende Mängel an Bepflanzungen?

## 1. Während der Bauphase

Laut Norm SIA 118, Art. 133 ist die Bauherrschaft zuständig für die Zuleitung von Trink- und Brauchwasser bis zur Baustelle. Die Verbrauchskosten werden üblicherweise in der Offerte aufgeführt und der Bauherrschaft verrechnet.

Wenn mehrere Unternehmer an derselben Baustelle Wasser benötigen, werden die Kosten untereinander aufgeteilt.

Untersagen die Behörden das Wässern von Gärten, muss für frische Pflanzungen dennoch Wasser besorgt werden. Dazu muss zuerst die Bauherrschaft mittels einer **Abmahnung** informiert werden, dass die Bepflanzung **Schaden** nehmen könnte, sollte sie nicht gewässert werden und dass durch das Zuführen des Brauchwassers **Mehrkosten** entstehen.

Die Bauherrschaft hat folgende Möglichkeiten, Wasser zu besorgen:

- Anfrage bei Behörden (Gemeinde, Kanton) für die Wasserentnahme von nahegelegenen, öffentlichen Gewässern
- Anfrage bei Behörden (Gemeinde, Kanton) für eine Sonderbewilligung, wie sie die Gemüseproduzenten erhalten
- Transport von Wasser aus Regionen, die nicht von Bewässerungsverbot betroffen sind mit Tankwagen

## 2. Nach der Abnahme des Werkes

Spätestens bei der Bauabnahme muss die Bauherrschaft über den **Unterhalt des Werkes informiert** werden. Weisen Sie darauf hin, dass frische Pflanzungen bis zum Anwachsen eine Vegetationsperiode brauchen und deshalb stets auf eine ausreichende Wasserversorgung angewiesen sind.

## 3. Mängelhaftung

Nach **Obligationenrecht** (OR) gilt auch für Pflanzen, welche in einen Garten integriert werden und damit dauerhaft mit dem Boden verbunden sind, die fünfjährige Gewährleistungsfrist. Der **Käufer muss jedoch beweisen**, dass beim Zeitpunkt der Lieferung oder des Kaufes bereits ein Mangel bestanden hat und er muss den Mangel unmittelbar nach Feststellung dem Unternehmer anzeigen.

Wird der Schaden dadurch verursacht, dass der Bauherr nach Abnahme zu wenig wässert, trifft den Gärtner grundsätzlich keine Haftung; es sei denn, der Gärtner hat den Bauherrn diesbezüglich nicht oder nicht richtig instruiert.

Wurden die **AGB JardinSuisse und/oder die Vertragsnormen SIA 118 und 118/318** im Werkvertrag vereinbart, ist in den **ersten zwei Jahren der Unternehmer beweispflichtig**, dass der Mangel nicht aufgrund seiner geleisteten Arbeit oder der Kaufsache entstanden ist.

Wird nach Fertigstellung der Bepflanzungen **kein Pflegeauftrag** an den Unternehmer erteilt, so übernimmt er **keine Haftung** mehr für Mängel, die nach der Abnahme entstehen. Wenn er mit der Pflege der Bepflanzungen beauftragt wurde, muss er für eine ausreichende Bewässerung sorgen.